

§. 5.

Jede Gemeinde, deren Angehörige das benöthigte Brennholz ganz oder theilweise aus Fürstlichen Forsten gegen Bezahlung nach dem dem gegenwärtigen Regulativ angehängten Holzpreis-Verzeichnisse beziehen wollen, ist verpflichtet, die staglichen Hölzer im Ganzen und die Controle gegen etwaigen Mißbrauch zu übernehmen.

Die Gemeinden errichten entweder mit den sämmtlichen empsfangenen Brennholzern ein Magazin, oder sie verwenden hierzu nur soviel, als zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten ihres Ortes nöthig wird und vertheilen das Uebrige an die Gemeinde-Angehörigen auf dem Schlage.

Eine Dispensation von der Verpflichtung zur Errichtung von Holzmagazinen zur Deckung des Bedürfnisses der Unbemittelten kann nur auf Antrag der betreffenden Verwaltungämter durch die Fürstl. Regierung erfolgen.

Aus diesen Magazinen erhalten Holzbedürftige auf Verlangen bis zu 4 Malter Brennholz gegen baare Zahlung.

Zu Bezahlung der schuldigen Holzkaufgelder wird den Gemeinden von der Zeit der Abzahlung an unter solidarischer Haftverbindlichkeit ein halbjähriger Credit zugestanden.

Nach Ablauf des halbjährigen Credits werden die Reste der Gemeinden beigetrieben, ohne daß auf irgend einen Einwand Rücksicht genommen wird.

Vor Bezahlung der Rückstände, welche von erkauften Brennholzern aus den Fürstlichen Forsten herrühren, finden neue Holzabgaben an die sich im Rückstande befindenden Gemeinden überhaupt nicht Statt.

§. 6.

Damit auf Abgabe von Nupholz zu eigenem Bedarf der Staats-Untertanen Rücksicht genommen werden und die Vertheilung der Brennholz zweckmäßig geschehen kann und damit der verbotswidrigen Verwendung und der Holzverschwendung im Interesse des Staates und der Staats-Untertanen möglichst vorgebeugt werde, ist folgende Einrichtung getroffen worden:

1) Jeder Staats-Untertan hat seinen jährlichen Bedarf an Nup- und Brennholz bis zum letzten Februar jeden Jahres bei seiner Ortsbehörde anzumelden.

2) Die Ortsbehörde hat diese Anmeldungen, welche jedoch nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen dürfen und nöthigen Falls auf dasselbe zu reduciren sind, bis zum 8. März desselben Jahres der Forstbehörde zu übergeben.